

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 11. Mai 1979

69. Stück

- 185.** Verordnung: Ersichtlichmachung der im Rahmen von Chemischputzerarbeiten erbrachten Leistungen
- 186.** Verordnung: Kennzeichnung pulverförmiger Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis
- 187.** Verordnung: Kennzeichnung flüssiger Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis
- 188.** Verordnung: Kennzeichnung von Regeneriersalzen für Haushaltsgeschirrspülmaschinen
- 189.** Verordnung: Kennzeichnung von Klarspülmitteln für Haushaltsgeschirrspülmaschinen
- 190.** Verordnung: Kennzeichnung pulverförmiger Spülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen
- 191.** Verordnung: Kennzeichnung flüssiger händischer Geschirrspülmittel
- 192.** Verordnung: Kennzeichnung flüssiger Waschmittel für Textilien
- 193.** Verordnung: Kennzeichnung flüssiger Weichspülmittel
- 194.** Verordnung: Kennzeichnung verpackter Toiletteseifen und anderer verpackter Reinigungsseifen
- 195.** Verordnung: Änderung der Verordnung über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern
- 196.** Verordnung: Kennzeichnung der Beschaffenheit textiler Fußbodenbeläge

**185. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1979 über die Ersichtlichmachung der im Rahmen von Chemischputzerarbeiten erbrachten Leistungen**

Auf Grund des § 69 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. (1) Jedes Anbieten der Ausführung oder der Übernahme bestimmter Chemischputzerarbeiten hat derart zu erfolgen, daß hiebei die Leistungen einzeln ersichtlich zu machen sind, die im Rahmen der angebotenen Chemischputzerarbeit erbracht werden.

(2) In den für den Kundenverkehr bestimmten Räumen von Gewerbebetrieben, in denen Chemischputzerarbeiten ausgeführt oder übernommen werden, sind die Leistungen der Chemischputzerarbeiten, die ausgeführt oder übernommen werden, einzeln ersichtlich zu machen.

(3) Werden die Preise für die angebotenen Chemischputzerarbeiten ersichtlich gemacht, so hat die Ersichtlichmachung der einzelnen Leistungen, die im Rahmen der angebotenen Chemischputzerarbeiten erbracht werden, im Zusammenhang mit der Ersichtlichmachung der Preise zu erfolgen.

§ 2. (1) Die Verpflichtung gemäß § 1 ist dadurch zu erfüllen, daß die Chemischputzerarbeiten als

1. Kiloreinigung,
2. Einfachreinigung  
oder
3. Spezialreinigung

bezeichnet und hiebei deren einzelne Leistungen im Sinne des Abs. 2 angegeben werden.

(2) Die einzelnen Leistungen der im Abs. 1 Z. 1 bis 3 angeführten Reinigungsarten sind:

1. Kiloreinigung:  
maschinelle Reinigung ohne jede Vor- und Nachbehandlung;
2. Einfachreinigung:
  - a) Sortierung,
  - b) maschinelle Reinigung nach erfolgter Sortierung und
  - c) maschinelles Dämpfen oder Pressen;
3. Spezialreinigung:
  - a) Sortierung,
  - b) Vordetachur,
  - c) maschinelle Reinigung nach erfolgter Sortierung und Vordetachur,
  - d) Nachdetachur oder Einzelfleckbearbeitung,
  - e) maschinelles Formdämpfen oder maschinelles Pressen und
  - f) Handbügeln.

(3) Wird das Reinigungsgut auch imprägniert oder appretiert, so ist dies zusätzlich anzugeben.

§ 3. Werden andere als die im § 2 genannten Chemischputzerarbeiten angeboten, so sind diese Chemischputzerarbeiten so zu bezeichnen, daß eine Verwechslung mit den im § 2 genannten Chemischputzerarbeiten ausgeschlossen ist. Weiters sind die einzelnen Leistungen, die im Rahmen dieser Chemischputzerarbeiten erbracht werden, bei den angebotenen Chemischputzerarbeiten einzeln anzugeben. Hierbei sind Leistungen, die im § 2 Abs. 2 und 3 angeführt sind, mit den dort angeführten Bezeichnungen anzugeben.

§ 4. Wählt der Kunde eine andere als die vom Gewerbetreibenden empfohlene Reinigung (z. B. ein anderes chemisches Mittel), so darf der Gewerbetreibende das Reinigungsgut nur dann übernehmen, wenn der Kunde schriftlich bestätigt, daß er trotz des Rates des Gewerbetreibenden eine andere als die vom Gewerbetreibenden empfohlene Reinigungsart wählt.

§ 5. Gewerbetreibende, die das Bereithalten (Zurverfügungstellen, Vermieten) von Chemischreinigungsmaschinen („Münzputzerei“) ausüben, haben in den für den Kundenverkehr bestimmten Räumen ersichtlich zu machen, daß die Chemischputzerarbeiten durch Selbstbedienung der Kunden ausgeführt werden. Weiters ist in unmittelbarer Nähe der einzelnen Chemischreinigungsmaschinen ersichtlich zu machen, wie der Kunde die betreffende Chemischreinigungsmaschine zu bedienen hat und welche Arten von Reinigungsgut nicht für die Reinigung in der betreffenden Chemischreinigungsmaschine geeignet sind. Werden in einem Gewerbebetrieb sowohl das Bereithalten von Chemischreinigungsmaschinen als auch die Ausführung oder Übernahme von Chemischputzerarbeiten ausgeübt, so müssen überdies diese Tätigkeiten derart voneinander getrennt ausgeübt werden, daß eine Verwechslung dieser Tätigkeiten durch die Kunden vermieden wird.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1979 in Kraft.

Staribacher

### **186. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1979 über die Kennzeichnung pulverförmiger Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis**

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Pulverförmige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis im Sinne dieser Verordnung sind pulverförmige händische Geschirrspül-

mittel und sonstige pulverförmige Mittel zur Reinigung harter Oberflächen im Haushalt, die als wesensbestimmende Bestandteile wasserlösliche, reinigungsaktive Stoffe enthalten und nicht unter eine andere auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erlassene Verordnung über die Kennzeichnung bestimmter Haushaltsreinigungsmittel fallen.

(2) Pulverförmige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis, die zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen im Inland nur in den im § 2 Abs. 1 angeführten Packungen und Behältnissen gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden und sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu kennzeichnen. Als Letztverbraucher gelten nicht Personen und Einrichtungen, in deren Betrieb pulverförmige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis verwendet werden (Großverbraucher).

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind Warenproben, das sind als solche gekennzeichnete verpackte pulverförmige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis, die unentgeltlich oder entgeltlich, aber unter dem ortsüblichen Preis, mit einer Mindestfüllmenge weitergegeben werden, die geringer ist als die Mindestfüllmenge der kleinsten zulässigen kennzeichnungspflichtigen Packung oder des kleinsten zulässigen kennzeichnungspflichtigen Behältnisses.

§ 2. (1) Packungen (Schachtelform) haben den Formaten E 1, E 2, E 3, E 5, E 10 und E 15, Behältnisse (Trommelform) den Formaten ET 10 und ET 15 gemäß der ÖNORM EN 23 zu entsprechen. Behältnisse des Formates ET 10 dürfen abweichend von der zylindrischen Form auch konisch sein, wenn sie die gleiche Höhe, den gleichen mittleren Durchmesser und das nahezu gleiche Volumen haben. Andere Packungen und Behältnisse sind nur dann zulässig, wenn sie größer als die Packung E 15 oder das Behältnis ET 15 sind.

(2) Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen und ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft auf den der Kennzeichnung vorbehaltenen Schmalseiten der Packung oder auf dem Mantel des Behältnisses in der gleichen Breite wie bei der volumsmäßig entsprechenden Schachtelform anzubringen. Zusätzliche fremdsprachige Ausdrücke sind zulässig. Für Packungen mit einem größeren Format als E 15 und für Behältnisse mit einem größeren Format als ET 15 gelten als Mindestflächen für die Kennzeichnung die Schmalseiten des Formates E 15.

§ 3. Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und der Sitz des erzeugenden, verpackenden,

vertreibenden oder importierenden inländischen Unternehmers;

2. das Erzeugungsland (erzeugt in . . .);
3. der Name oder die Marke des Produktes;
4. der Verwendungsbereich des Produktes (z. B. „für Bodenreinigung“, „für Glasreinigung“ usw.);
5. die Bezeichnung des Packungs- oder Behältnisformates (§ 2 Abs. 1), bei größeren Packungen als E 15 und größeren Behältnissen als ET 15 die Angabe des entsprechenden Vielfachen des Normalpaketes E 1; zusätzliche Bezeichnungen sind nur in der nachstehenden Art zulässig:

E 1	Normalpaket (Einfachpaket),
E 2	Familienpaket (Zweifachpaket),
E 3	Riesepaket (Dreifachpaket),
E 5	Haushaltspaket (Fünffachpaket),
E 10 und ET 10	Vorratspaket (Zehnfachpaket),
E 15 und ET 15	Wirtschaftspaket (Fünff-zehnfachpaket);

6. die Nennfüllmenge in Gramm (g) oder Kilogramm (kg); größere Packungen und Behältnisse als das Normalpaket E 1 müssen jeweils ein ganzzahliges Vielfaches der Nennfüllmenge des Normalpaketes E 1 enthalten; technisch oder technologisch bedingte Abweichungen dürfen die nachstehend angeführten Toleranzgrenzen nicht überschreiten:

Nennfüllmenge in g	% der Nenn- füllmenge	g
50 bis 100	—	5
100 bis 500	5	—
500 bis 1250	—	25
über 1250	2	—

7. die Dosierung für zehn Liter Wasser;
8. die Mindestlaugenmenge in Liter (l) bei einer Dosierung gemäß Z. 7;
9. die Angabe bestimmter Inhaltsstoffe in Prozenten, wenn in der Werbung eine besondere Wirkung ausschließlich auf diese Inhaltsstoffe zurückgeführt wird;
10. der Hinweis auf das Verwahren des Produktes außerhalb der Reichweite von Kindern.

§ 4. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnung sind verantwortlich:

1. der Verpacker, bei Lohnaufträgen der Auftraggeber und bei Importware der Importeur;

2. andere als in der Z. 1 genannte Personen, die pulverförmige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis im Inland gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen, wenn sie

- a) nicht darüber Auskunft erteilen oder erteilen können, von wem sie ein bestimmtes pulverförmiges Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis erworben haben,
- b) pulverförmige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis gekennzeichnet oder deren Kennzeichnung geändert haben,
- c) für Großverbraucher (§ 1 Abs. 2) bestimmte pulverförmige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis an Letztverbraucher abgeben.

§ 5. (1) Pulverförmige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis, die dieser Verordnung nicht entsprechen und vor dem 1. Jänner 1980 verpackt oder importiert worden sind, dürfen vom Erzeuger oder Importeur bis 30. Juni 1980 gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Andere als im Abs. 1 genannte Personen dürfen vor dem 1. Jänner 1980 verpackte oder importierte pulverförmige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis, die dieser Verordnung nicht entsprechen, bis 31. Dezember 1980 gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Juli 1971, BGBl. Nr. 303, über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 257/1975 und 283/1978 anzuwenden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 15. Mai 1979 in Kraft.

Staribacher

### 187. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1979 über die Kennzeichnung flüssiger Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Flüssige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis im Sinne dieser Verordnung sind flüssige Mittel zur Reinigung harter Oberflächen

im Haushalt, die als wesensbestimmende Bestandteile wasserlösliche, reinigungsaktive Stoffe enthalten und nicht unter eine andere auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erlassene Verordnung über die Kennzeichnung bestimmter Haushaltsreinigungsmittel fallen.

(2) Flüssige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis, die zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen im Inland nur in Behältnissen gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind. Als Letztverbraucher gelten nicht Personen und Einrichtungen, in deren Betrieb flüssige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis verwendet werden (Großverbraucher).

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind Warenproben, das sind als solche gekennzeichnete verpackte flüssige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis, die unentgeltlich oder entgeltlich, aber unter dem ortsüblichen Preis weitergegeben werden und deren Mindestfüllvolumen geringer ist als das Mindestfüllvolumen des kleinsten zulässigen kennzeichnungspflichtigen Behältnisses.

§ 2. (1) Flüssige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis dürfen nur mit einem Mindestfüllvolumen von 250, 500, 750 oder 1 000 Milliliter (ml) oder einem ganzzahligen Vielfachen von 1 000 ml gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Mindestfüllvolumen ist jenes Volumen, das die Ware auch bei Berücksichtigung technologisch bedingter Abweichungen aufzuweisen hat.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft auf dem für Letztverbraucher bestimmten Behältnis anzubringen und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen. Zusätzliche fremdsprachige Ausdrücke sind zulässig.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und der Sitz des erzeugenden, verpackenden, vertreibenden oder importierenden inländischen Unternehmers;
2. das Erzeugungsland (erzeugt in . . .);
3. der Name oder die Marke des Produktes;
4. der Verwendungsbereich des Produktes (z. B. „für Bodenreinigung“, „für Glasreinigung“ usw.);
5. das Mindestfüllvolumen in Milliliter (ml) oder Liter (l);
6. die Dosierung für zehn Liter Wasser;

7. die Angabe der Mindestlaugenmenge in Liter bei einer Dosierung gemäß Z. 6;

8. die Angabe bestimmter Inhaltsstoffe in Prozenten, wenn in der Werbung eine besondere Wirkung ausschließlich auf diese Inhaltsstoffe zurückgeführt wird;

9. der Hinweis auf das Verwahren des Produktes außerhalb der Reichweite von Kindern.

§ 4. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnung sind verantwortlich:

1. der Verpacker, bei Lohnaufträgen der Auftraggeber und bei Importware der Importeur;
2. andere als in der Z. 1 genannte Personen, die flüssige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis im Inland gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen, wenn sie
  - a) nicht darüber Auskunft erteilen oder erteilen können, von wem sie ein bestimmtes flüssiges Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis erworben haben,
  - b) flüssige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis gekennzeichnet oder deren Kennzeichnung geändert haben,
  - c) für Großverbraucher (§ 1 Abs. 2) bestimmte flüssige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis an Letztverbraucher abgeben.

§ 5. (1) Flüssige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis, die dieser Verordnung nicht entsprechen und vor dem 1. Jänner 1980 verpackt oder importiert worden sind, dürfen vom Erzeuger oder Importeur bis 30. Juni 1980 gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Andere als im Abs. 1 genannte Personen dürfen vor dem 1. Jänner 1980 verpackte oder importierte flüssige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis, die dieser Verordnung nicht entsprechen, bis 31. Dezember 1980 gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Juli 1971, BGBl. Nr. 303, über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 257/1975 und 283/1978 anzuwenden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 15. Mai 1979 in Kraft.

Staribacher

**188. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1979 über die Kennzeichnung von Regeneriersalzen für Haushaltsgeschirrspülmaschinen**

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Regeneriersalze für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, die zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen im Inland nur in den im § 2 Abs. 1 angeführten Packungen und Behältnissen gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden und sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu kennzeichnen. Als Letztverbraucher gelten nicht Personen und Einrichtungen, in deren Betrieb Regeneriersalze für Haushaltsgeschirrspülmaschinen verwendet werden (Großverbraucher).

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind Warenproben, das sind als solche gekennzeichnete verpackte Regeneriersalze für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, die unentgeltlich oder entgeltlich, aber unter dem ortsüblichen Preis, mit einer Mindestfüllmenge weitergegeben werden, die geringer ist als die Mindestfüllmenge der kleinsten zulässigen kennzeichnungspflichtigen Packung oder des kleinsten zulässigen kennzeichnungspflichtigen Behältnisses.

§ 2. (1) Packungen (Schachtelform) haben den Formaten E 1, E 2, E 3, E 5, E 10 und E 15, Behältnisse (Trommelform) den Formaten ET 10 und ET 15 gemäß der ÖNORM EN 23 zu entsprechen. Behältnisse des Formates ET 10 dürfen abweichend von der zylindrischen Form auch konisch sein, wenn sie die gleiche Höhe, den gleichen mittleren Durchmesser und das nahezu gleiche Volumen haben. Andere Packungen und Behältnisse sind nur dann zulässig, wenn sie größer als die Packung E 15 oder das Behältnis ET 15 sind.

(2) Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen und ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft auf den der Kennzeichnung vorbehaltenen Schmalseiten der Packung oder auf dem Mantel des Behältnisses in der gleichen Breite wie bei der volumsmäßig entsprechenden Schachtelform anzubringen. Zusätzliche fremdsprachige Ausdrücke sind zulässig. Für Packungen mit einem größeren Format als E 15 und für Behältnisse mit einem größeren Format als ET 15 gelten als Mindestflächen für die Kennzeichnung die Schmalseiten des Formates E 15.

§ 3. Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und der Sitz des erzeugenden, verpackenden,

vertreibenden oder importierenden inländischen Unternehmers;

2. das Erzeugungsland (erzeugt in . . .);
3. der Name oder die Marke des Produktes;
4. die handelsübliche Sachbezeichnung;
5. die Bezeichnung des Packungs- oder Behältnisformates (§ 2 Abs. 1), bei größeren Packungen als E 15 und größeren Behältnissen als ET 15 die Angabe des entsprechenden Vielfachen des Normalpaketes E 1; zusätzliche Bezeichnungen sind nur in der nachstehenden Art zulässig:
 

E 1	.....	Normalpaket (Einfachpaket),
E 2	.....	Familienpaket (Zweifachpaket),
E 3	.....	Riesepaket (Dreifachpaket),
E 5	.....	Haushaltspaket (Fünffachpaket),
E 10 und ET 10		Vorratspaket (Zehnfachpaket),
E 15 und ET 15		Wirtschaftspaket (Fünfzehnfachpaket);
6. die Angabe der Nennfüllmenge in Gramm (g) oder Kilogramm (kg); größere Packungen und Behältnisse als das Normalpaket E 1 müssen jeweils ein ganzzahliges Vielfaches der Nennfüllmenge des Normalpaketes E 1 enthalten; technisch oder technologisch bedingte Abweichungen dürfen die nachstehend angeführten Toleranzgrenzen nicht überschreiten:

Nennfüllmenge in g	% der Nennfüllmenge	g
50 bis 100	.....	—
100 bis 500	.....	5
500 bis 1250	.....	—
über 1250	.....	25
		—

7. die Angabe bestimmter Inhaltsstoffe in Prozenten, wenn in der Werbung eine besondere Wirkung ausschließlich auf diese Inhaltsstoffe zurückgeführt wird;
8. der Hinweis auf das Verwahren des Produktes außerhalb der Reichweite von Kindern.

§ 4. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnung sind verantwortlich:

1. der Verpacker, bei Lohnaufträgen der Auftraggeber und bei Importware der Importeur;
2. andere als in der Z. 1 genannte Personen, die Regeneriersalze für Haushaltsgeschirrspülmaschinen im Inland gewerbsmäßig ver-

kaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen, wenn sie

- a) nicht darüber Auskunft erteilen oder erteilen können, von wem sie ein bestimmtes Regeneriersalz für Haushaltsgeschirrspülmaschinen erworben haben,
- b) Regeneriersalze für Haushaltsgeschirrspülmaschinen gekennzeichnet oder deren Kennzeichnung geändert haben,
- c) für Großverbraucher (§ 1 Abs. 1) bestimmte Regeneriersalze für Haushaltsgeschirrspülmaschinen an Letztverbraucher abgeben.

§ 5. (1) Regeneriersalze für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, die dieser Verordnung nicht entsprechen und vor dem 1. Jänner 1980 verpackt oder importiert worden sind, dürfen vom Erzeuger oder Importeur bis 30. Juni 1980 gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Andere als im Abs. 1 genannte Personen dürfen vor dem 1. Jänner 1980 verpackte oder importierte Regeneriersalze für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, bis 31. Dezember 1980 gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 15. Mai 1979 in Kraft.

Staribacher

### **189. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1979 über die Kennzeichnung von Klarspülmitteln für Haushaltsgeschirrspülmaschinen**

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Klarspülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, die zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen im Inland nur in Behältnissen gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind. Als Letztverbraucher gelten nicht Personen und Einrichtungen, in deren Betrieb Klarspülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen verwendet werden (Großverbraucher).

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind Warenproben, das sind als solche gekennzeichnete Klarspülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, die unentgeltlich

oder entgeltlich, aber unter dem ortsüblichen Preis weitergegeben werden und deren Mindestfüllvolumen geringer ist als das Mindestfüllvolumen des kleinsten zulässigen kennzeichnungspflichtigen Behältnisses.

§ 2. (1) Klarspülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen dürfen nur mit einem Mindestfüllvolumen von 100, 250, 500 oder 1 000 Milliliter (ml) oder einem ganzzahligen Vielfachen von 1 000 ml gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Mindestfüllvolumen ist jenes Volumen, das die Ware auch bei Berücksichtigung technologisch bedingter Abweichungen aufzuweisen hat.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft auf dem für Letztverbraucher bestimmten Behältnis anzubringen und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen. Zusätzliche fremdsprachige Ausdrücke sind zulässig.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und der Sitz des erzeugenden, verpackenden, vertreibenden oder importierenden inländischen Unternehmers;
2. das Erzeugungsland (erzeugt in . . .);
3. der Name oder die Marke des Produktes;
4. die handelsübliche Sachbezeichnung;
5. die Mindestfüllmenge in Milliliter (ml) oder in Liter (l);
6. der Hinweis auf das Verwahren des Produktes außerhalb der Reichweite von Kindern.

§ 4. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnung sind verantwortlich:

1. der Verpacker, bei Lohnaufträgen der Auftraggeber und bei Importware der Importeur;
2. andere als in der Z. 1 genannte Personen, die Klarspülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen im Inland gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen, wenn sie
  - a) nicht darüber Auskunft erteilen oder erteilen können, von wem sie ein bestimmtes Klarspülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen erworben haben,
  - b) Klarspülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen gekennzeichnet oder deren Kennzeichnung geändert haben,
  - c) für Großverbraucher (§ 1 Abs. 1) bestimmte Klarspülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen an Letztverbraucher abgeben.

§ 5. (1) Klarspülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen und vor dem 1. Jänner 1980 verpackt oder importiert worden sind, dürfen vom Erzeuger oder Importeur bis 30. Juni 1980 gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Andere als im Abs. 1 genannte Personen dürfen vor dem 1. Jänner 1980 verpackte oder importierte Klarspülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, bis 31. Dezember 1980 gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 15. Mai 1979 in Kraft.

Staribacher

**190. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1979 über die Kennzeichnung pulverförmiger Spülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen**

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Pulverförmige Spülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, die zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen im Inland nur in Behältnissen gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind. Als Letztverbraucher gelten nicht Personen und Einrichtungen, in deren Betrieb pulverförmige Spülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen verwendet werden (Großverbraucher).

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind Warenproben, das sind als solche gekennzeichnete pulverförmige Spülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, die unentgeltlich oder entgeltlich, aber unter dem ortsüblichen Preis weitergegeben werden und deren Mindestfüllmenge geringer ist als die Mindestfüllmenge des kleinsten zulässigen kennzeichnungspflichtigen Behältnisses.

§ 2. (1) Pulverförmige Spülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen dürfen nur mit einer Mindestfüllmenge von 1 000, 1 250, 1 500 oder 1 750 Gramm (g) oder einem ganzzahligen Vielfachen von 1 000 g gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Mindestfüllmenge ist jene Menge, die die Ware auch bei Berücksichtigung technologisch bedingter Abweichungen aufzuweisen hat.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen und ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft auf dem für Letztverbraucher bestimmten Behältnis anzubringen. Zusätzliche fremdsprachige Ausdrücke sind zulässig.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und der Sitz des erzeugenden, verpackenden, vertreibenden oder importierenden inländischen Unternehmers;
2. das Erzeugungsland (erzeugt in . . .);
3. der Name oder die Marke des Produktes;
4. die handelsübliche Sachbezeichnung;
5. die Mindestfüllmenge in Gramm (g) oder Kilogramm (kg);
6. die Dosierung für Maschinen für zehn bis zwölf Maß-Gedecke nach Eßlöffel und in Gramm;
7. die Angabe bestimmter Inhaltsstoffe in Prozenten, wenn in der Werbung eine besondere Wirkung ausschließlich auf diese Inhaltsstoffe zurückgeführt wird;
8. der Hinweis auf das Verwahren des Produktes außerhalb der Reichweite von Kindern.

§ 4. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnung sind verantwortlich:

1. der Verpacker, bei Lohnaufträgen der Auftraggeber und bei Importware der Importeur,
2. andere als in der Z. 1 genannte Personen, die pulverförmige Spülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen im Inland gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen, wenn sie
  - a) nicht darüber Auskunft erteilen oder erteilen können, von wem sie ein bestimmtes pulverförmiges Spülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen erworben haben,
  - b) pulverförmige Spülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen gekennzeichnet oder deren Kennzeichnung geändert haben,
  - c) für Großverbraucher (§ 1 Abs. 1) bestimmte pulverförmige Spülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen an Letztverbraucher abgeben.

§ 5. (1) Pulverförmige Spülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, die dieser Verordnung nicht entsprechen und vor dem 1. Jänner 1980

verpackt oder importiert worden sind, dürfen vom Erzeuger oder Importeur bis 30. Juni 1980 gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Andere als im Abs. 1 genannte Personen dürfen vor dem 1. Jänner 1980 verpackte oder importierte pulverförmige Spülmittel für Haushaltsgeschirrspülmaschinen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, bis 31. Dezember 1980 gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Juli 1971, BGBl. Nr. 303, über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 257/1975 und 283/1978 anzuwenden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 15. Mai 1979 in Kraft.

Staribacher

### **191. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1979 über die Kennzeichnung flüssiger händischer Geschirrspülmittel**

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Flüssige händische Geschirrspülmittel, die zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen im Inland nur in Behältnissen gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind. Als Letztverbraucher gelten nicht Personen und Einrichtungen, in deren Betrieb flüssige händische Geschirrspülmittel verwendet werden (Großverbraucher).

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind Warenproben, das sind als solche gekennzeichnete flüssige händische Geschirrspülmittel, die unentgeltlich oder entgeltlich, aber unter dem ortsüblichen Preis weitergegeben werden und deren Mindestfüllvolumen geringer ist als das Mindestfüllvolumen des kleinsten zulässigen kennzeichnungspflichtigen Behältnisses.

§ 2. (1) Flüssige händische Geschirrspülmittel dürfen nur mit einem Mindestfüllvolumen von 250, 500, 750 oder 1 000 Milliliter (ml) oder einem ganzzahligen Vielfachen von 1 000 ml ge-

werbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Mindestfüllvolumen ist jenes Volumen, das die Ware auch bei Berücksichtigung technologisch bedingter Abweichungen aufzuweisen hat.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft auf dem für Letztverbraucher bestimmten Behältnis anzubringen und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen. Zusätzliche fremdsprachige Ausdrücke sind zulässig.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und der Sitz des erzeugenden, verpackenden, vertreibenden oder importierenden inländischen Unternehmers;
2. das Erzeugungsland (erzeugt in . . .);
3. der Name oder die Marke des Produktes;
4. die handelsübliche Sachbezeichnung;
5. das Mindestfüllvolumen in Milliliter (ml) oder Liter (l);
6. die Angabe bestimmter Inhaltsstoffe in Prozenten, wenn in der Werbung eine besondere Wirkung ausschließlich auf diese Inhaltsstoffe zurückgeführt wird;
7. der Hinweis auf das Verwahren des Produktes außerhalb der Reichweite von Kindern.

§ 4. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnung sind verantwortlich:

1. der Verpacker, bei Lohnaufträgen der Auftraggeber und bei Importware der Importeur;
2. andere als in der Z. 1 genannte Personen, die flüssige händische Geschirrspülmittel im Inland gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen, wenn sie
  - a) nicht darüber Auskunft erteilen oder erteilen können, von wem sie ein bestimmtes flüssiges händisches Geschirrspülmittel erworben haben,
  - b) flüssige händische Geschirrspülmittel gekennzeichnet oder deren Kennzeichnung geändert haben,
  - c) für Großverbraucher (§ 1 Abs. 1) bestimmte flüssige händische Geschirrspülmittel an Letztverbraucher abgeben.

§ 5. (1) Flüssige händische Geschirrspülmittel, die dieser Verordnung nicht entsprechen und vor dem 1. Jänner 1980 verpackt oder importiert worden sind, dürfen vom Erzeuger oder Importeur bis 30. Juni 1980 gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.



(2) Andere als im Abs. 1 genannte Personen dürfen vor dem 1. Jänner 1980 verpackte oder importierte flüssige händische Geschirrspülmittel, die dieser Verordnung nicht entsprechen, bis 31. Dezember 1980 gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen.

(3) Flüssige händische Geschirrspülmittel mit einem Mindestfüllvolumen von 350 ml dürfen bis 31. Dezember 1983 gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Juli 1971, BGBl. Nr. 303, über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 257/1975 und 283/1978 anzuwenden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 15. Mai 1979 in Kraft.

Staribacher

## **192. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1979 über die Kennzeichnung flüssiger Waschmittel für Textilien**

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Flüssige Waschmittel im Sinne dieser Verordnung sind chemische Erzeugnisse in flüssiger Form, die zur Reinigung von Textilerzeugnissen bestimmt sind und als Vollwaschmittel, Einweich-, Vorwasch- oder Hauptwaschmittel sowie als Feinwasch- oder Handwaschmittel verwendet werden.

(2) Flüssige Waschmittel, die zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen im Inland nur in Behältnissen gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind. Als Letztverbraucher gelten nicht Personen und Einrichtungen, in deren Betrieb flüssige Waschmittel verwendet werden (Großverbraucher).

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind Warenproben, das sind als solche gekennzeichnete flüssige Waschmittel, die unentgeltlich oder entgeltlich, aber unter dem ortsüblichen Preis weitergegeben werden und

deren Mindestfüllvolumen geringer ist als das Mindestfüllvolumen des kleinsten zulässigen kennzeichnungspflichtigen Behältnisses.

§ 2. (1) Flüssige Waschmittel dürfen nur mit einem Mindestfüllvolumen von 250, 500, 750 oder 1 000 Milliliter (ml) oder einem ganzzahligen Vielfachen von 1 000 ml und in Behältnissen mit einer Verschlusskappe (Meßkappe) gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Mindestfüllvolumen ist jenes Volumen, das die Ware auch bei Berücksichtigung technologischer bedingter Abweichungen aufzuweisen hat.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft auf dem für Letztverbraucher bestimmten Behältnis anzubringen und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen. Zusätzliche fremdsprachige Ausdrücke sind zulässig.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und der Sitz des erzeugenden, verpackenden, vertreibenden oder importierenden inländischen Unternehmers;
2. das Erzeugungsland (erzeugt in . . .);
3. der Name oder die Marke des Produktes;
4. der Verwendungsbereich des Produktes (§ 1 Abs. 1);
5. das Mindestfüllvolumen in Milliliter (ml) oder Liter (l);
6. die Angabe der Mindestlaugenmenge in Liter (l), die auf der Einsatzkonzentration für die Handwäsche bei der Dosierung gemäß Z. 9 lit. c basiert;
7. die Angabe der nachstehenden Inhaltsstoffe in Gewichtsprozenten (in Ganzzahlen auf 100 Prozent) zum Zeitpunkt der Herstellung:
  - a) waschaktive Substanzen (Seifen, synthetische Substanzen),
  - b) Waschmittelaufbaustoffe (z. B. Soda, Natron, Pottasche, Wasserglas, Silicate, Phosphate, Celluloseglykolate),
  - c) Sonderzusätze (z. B. Natriumperborat, Natriumpercarbonat, Magnesiumsilicat, optische Aufheller, Polywachse, Polyglykole, Triäthanolamin, Verdickungsmittel, Enzyme),
  - d) Hilfsstoffe (z. B. Wasser, Salze);
 Bleichmittel, Enzyme und optische Aufheller sind ohne Prozentangabe anzuführen; bei Be-

hältnissen mit einem Mindestfüllvolumen von 250 oder 500 ml dürfen die Kennzeichnungselemente der Z. 7 lit. a bis d entfallen;

8. die für die einzelnen Textilerzeugnisse empfohlenen Waschttemperaturen:

- a) 30° C für Wäschestücke aus Wolle und wollhaltigem Material, Baumwolle, Pflegeleichtwäsche, Seide und Kunstseide,
- b) 30° C für Wäschestücke aus synthetischen Fasern, wie Polyacryl, Polyamid und Polyester,
- c) 60° C für nicht kochechte, farbige Wäschestücke aus Baumwolle, Leinen und synthetischen Mischgeweben sowie weiße und bunte, bügelfreie und pflegeleichte Baumwollartikel,
- d) 95° C für Wäschestücke aus Baumwolle, Leinen, Zellwolle, weiß und kochecht gefärbt;

bei Verwendung des Waschsymbols gemäß den Vorschriften über die Textilpflegekennzeichnung darf die Temperaturangabe ohne das Celsius-Zeichen erfolgen;

9. die Angabe über die Dosierung und Waschmethode:

- a) für Trommelwaschmaschine (Automat), Bottichwaschmaschine, Kessel-, Topf- oder Handwäsche oder zum Einweichen geeignet,
- b) die Anzahl der für den einzelnen Waschvorgang zu verwendenden Meßkappen
  - aa) für vier bis fünf Kilogramm Trockenwäsche bei Trommelwaschmaschinen,
  - bb) für zwei bis drei Kilogramm Trockenwäsche bei Bottichwaschmaschinen,
  - cc) für zehn Liter Wasser bei Kesselwäsche und zum Einweichen,
  - dd) für zehn Liter Wasser bei Handwäsche, wobei diese Angabe auf allen Behältnissen zu erfolgen hat,
- c) der Meßinhalt der Verschlusskappe (Meßkappe) in Milliliter (ml) und die Angabe, für wieviel Liter Waschlauge bei Handwäsche eine Meßkappe ausreicht,
- d) die Anzahl der Meßkappen, bezogen auf die Wasserhärte unter Berücksichtigung der deutschen Härtegrade (1° dH entspricht 10 Milligramm Kalziumoxyd je Liter Wasser):
  - aa) weiches bis mäßig hartes Wasser (0—10° dH);
  - bb) ziemlich hartes Wasser (10°—16° dH);
  - cc) hartes Wasser (über 16° dH);

auf eine entsprechend höhere Dosierung oder ein anderes Enthärtungsverfahren bei hartem Wasser und stark verschmutzter Wäsche ist hinzuweisen; bei Behältnissen mit einem Mindestfüllvolumen von 250 oder 500 ml darf das Kennzeichnungselement der lit. d entfallen;

10. der Hinweis auf das Verwahren des Produktes außerhalb der Reichweite von Kindern sowie auf das Spülen der Wäsche und der Hände nach dem Waschen.

§ 4. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnung sind verantwortlich:

1. der Verpacker, bei Lohnaufträgen der Auftraggeber und bei Importware der Importeur,
2. andere als in der Z. 1 genannte Personen, die flüssige Waschmittel im Inland gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen, wenn sie
  - a) nicht darüber Auskunft erteilen oder erteilen können, von wem sie ein bestimmtes flüssiges Waschmittel erworben haben,
  - b) flüssige Waschmittel gekennzeichnet oder deren Kennzeichnung geändert haben,
  - c) für Großverbraucher (§ 1 Abs. 2) bestimmte flüssige Waschmittel an Letztverbraucher abgeben.

§ 5. (1) Flüssige Waschmittel, die dieser Verordnung nicht entsprechen und vor dem 1. Jänner 1980 verpackt oder importiert worden sind, dürfen vom Erzeuger oder Importeur bis 30. Juni 1980 gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Andere als im Abs. 1 genannte Personen dürfen vor dem 1. Jänner 1980 verpackte oder importierte flüssige Waschmittel, die dieser Verordnung nicht entsprechen, bis 31. Dezember 1980 gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Juli 1971, BGBl. Nr. 303, über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 257/1975 und 283/1978 anzuwenden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 15. Mai 1979 in Kraft.

Staribacher

**193. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1979 über die Kennzeichnung flüssiger Weichspülmittel**

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Flüssige Weichspülmittel, die zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen im Inland nur in Behältnissen gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind. Als Letztverbraucher gelten nicht Personen und Einrichtungen, in deren Betrieb flüssige Weichspülmittel verwendet werden (Großverbraucher).

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind Warenproben, das sind als solche gekennzeichnete flüssige Weichspülmittel, die unentgeltlich oder entgeltlich, aber unter dem ortsüblichen Preis weitergegeben werden und deren Mindestfüllvolumen geringer ist als das Mindestfüllvolumen des kleinsten zulässigen kennzeichnungspflichtigen Behältnisses.

§ 2. (1) Flüssige Weichspülmittel dürfen nur mit einem Mindestfüllvolumen von 250, 500, 750 oder 1 000 Milliliter (ml) oder einem ganzzahligen Vielfachen von 1 000 ml und in Behältnissen mit einer Verschlusskappe (Meßkappe) gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Mindestfüllvolumen ist jenes Volumen, das die Ware auch bei Berücksichtigung technologisch bedingter Abweichungen aufzuweisen hat.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft auf dem für Letztverbraucher bestimmten Behältnis anzubringen und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen. Zusätzliche fremdsprachige Ausdrücke sind zulässig.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und der Sitz des erzeugenden, verpackenden, vertreibenden oder importierenden inländischen Unternehmers;
2. das Erzeugungsland (erzeugt in . . .);
3. der Name oder die Marke des Produktes;
4. die handelsübliche Sachbezeichnung;
5. das Mindestfüllvolumen in Milliliter (ml) oder Liter (l);
6. der Meßinhalt der Verschlusskappe (Meßkappe) und die Angabe, für wieviel Liter

Wasser bei Handwäsche eine Meßkappe ausreichend;

7. die Anzahl der für den einzelnen Waschvorgang zu verwendenden Meßkappen
  - a) für vier bis fünf Kilogramm Trockenwäsche bei Trommelwaschmaschinen;
  - b) für zehn Liter Wasser bei Handwäsche; diese Angabe hat auf allen Packungen zu erfolgen;
8. die Angabe der Mindestlaugenmenge in Liter (l), die auf der Einsatzkonzentration für die Handwäsche bei der Dosierung gemäß Z. 6 basiert;
9. der Hinweis auf das Verwahren des Produktes außerhalb der Reichweite von Kindern.

§ 4. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnung sind verantwortlich:

1. der Verpacker, bei Lohnaufträgen der Auftraggeber und bei Importware der Importeur;
2. andere als in der Z. 1 genannte Personen, die flüssige Weichspülmittel im Inland gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen, wenn sie
  - a) nicht darüber Auskunft erteilen oder erteilen können, von wem sie ein bestimmtes flüssiges Weichspülmittel erworben haben,
  - b) flüssige Weichspülmittel gekennzeichnet oder deren Kennzeichnung geändert haben,
  - c) für Großverbraucher (§ 1 Abs. 1) bestimmte flüssige Weichspülmittel an Letztverbraucher abgeben.

§ 5. (1) Flüssige Weichspülmittel, die dieser Verordnung nicht entsprechen und vor dem 1. Jänner 1980 verpackt oder importiert worden sind, dürfen vom Erzeuger oder Importeur bis 30. Juni 1980 gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Andere als im Abs. 1 genannte Personen dürfen vor dem 1. Jänner 1980 verpackte oder importierte flüssige Weichspülmittel, die dieser Verordnung nicht entsprechen, bis 31. Dezember 1980 gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Juli 1971, BGBl. Nr. 303, über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 257/1975 und 283/1975 anzuwenden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 15. Mai 1979 in Kraft.

Staribacher

**194. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1979 über die Kennzeichnung verpackter Toiletteseifen und anderer verpackter Reinigungsseifen**

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

§ 1. (1) Verpackte Toiletteseifen und andere verpackte Reinigungsseifen, die zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen im Inland nur in den im § 2 angeführten Gewichtsstufen gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden und sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu kennzeichnen. Als Letztverbraucher gelten nicht Personen und Einrichtungen, in deren Betrieb verpackte Toiletteseifen und andere verpackte Reinigungsseifen verwendet werden (Großverbraucher).

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind Warenproben, das sind als solche gekennzeichnete verpackte Toiletteseifen und andere verpackte Reinigungsseifen, die unentgeltlich oder entgeltlich, aber unter dem ortsüblichen Preis, mit einem Frischgewicht weitergegeben werden, das geringer ist als das Frischgewicht der kleinsten zulässigen kennzeichnungspflichtigen Packung.

§ 2. (1) Verpackte feste Toiletteseifen dürfen nur in Packungen mit einem Frischgewicht von 50, 100, 125, 150, 250, 300, 500 oder 1 000 Gramm (g), andere verpackte feste Reinigungsseifen nur in Packungen mit einem Frischgewicht von 100, 200, 250, 400 oder 500 Gramm gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Verpackte Reinigungsseifen in Flöckchen, Spänen oder Flocken (Schrott) dürfen nur in Packungen mit einem Frischgewicht von 250, 500 oder 1 000 Gramm oder einem ganzzahligen Vielfachen von 1 000 Gramm gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(3) Andere als in den Abs. 1 und 2 angeführte verpackte Reinigungsseifen dürfen nur in Packungen mit einem Frischgewicht von 100, 250, 400, 500, 800 oder 1 000 Gramm oder einem ganzzahligen Vielfachen von 1 000 Gramm gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(4) Gewichtseinbußen bis zu 25 Prozent des Frischgewichtes, die während des Aufbewahrens eintreten, bleiben unberücksichtigt.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft auf der für Letztverbraucher bestimmten Verpackung anzubringen und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen. Zusätzliche fremdsprachige Ausdrücke sind zulässig.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und der Sitz des erzeugenden, verpackenden, vertreibenden oder importierenden inländischen Unternehmers;
2. das Erzeugungsland (erzeugt in . . .); anstelle deutschsprachiger Ausdrücke dürfen fremdsprachige Ausdrücke verwendet werden;
3. der Name oder die Marke des Produktes;
4. der Verwendungsbereich oder die Art der Seife (z. B. Toiletteseife, Kernseife, Schmierseife usw.);
5. das Mindestfrischgewicht;
6. die Angabe bestimmter Inhaltsstoffe mit ihrem Allgemeinnamen oder ihrer chemischen Bezeichnung, wenn in der Werbung eine besondere Wirkung ausschließlich auf diese Inhaltsstoffe zurückgeführt wird.

§ 4. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnung sind verantwortlich:

1. der Verpacker, bei Lohnaufträgen der Auftragnehmer und bei Importware der Importeur;
2. andere als in der Z. 1 genannte Personen, die verpackte Toiletteseifen oder andere verpackte Reinigungsseifen im Inland gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen, wenn sie
  - a) nicht darüber Auskunft erteilen oder erteilen können, von wem sie bestimmte verpackte Toiletteseifen oder andere verpackte Reinigungsseifen erworben haben,
  - b) verpackte Toiletteseifen oder andere verpackte Reinigungsseifen gekennzeichnet oder deren Kennzeichnung geändert haben,
  - c) für Großverbraucher (§ 1 Abs. 1) bestimmte verpackte Toiletteseifen oder andere verpackte Reinigungsseifen an Letztverbraucher abgeben.

§ 5. (1) Verpackte Toiletteseifen und andere verpackte Reinigungsseifen, die dieser Verordnung nicht entsprechen und vor dem 1. Jänner 1980 verpackt oder importiert worden sind, dürfen vom Erzeuger oder Importeur bis 30. Juni 1980 gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Andere als im Abs. 1 genannte Personen dürfen verpackte Toiletteseifen und andere ver-

packte Reinigungsseifen, die dieser Verordnung nicht entsprechen und vor dem 1. Jänner 1980 verpackt oder importiert worden sind, bis 31. Dezember 1980 gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist anzuwenden

- a) auf verpackte Toiletteseife die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Juli 1971, BGBl. Nr. 303, über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 257/1975 und 283/1978 und
- b) auf verpackte Kernseife die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 27. Jänner 1955, BGBl. Nr. 28, über den Verkehr mit Kernseife.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 15. Mai 1979 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 27. Jänner 1955, BGBl. Nr. 28, über den Verkehr mit Kernseife tritt für verpackte Kernseife, soweit § 5 nicht anderes bestimmt, mit Ablauf des 14. Mai 1979 außer Kraft.

Staribacher

### **195. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1979, mit der die Verordnung über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern geändert wird**

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

#### **Artikel I**

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. Juli 1971, BGBl. Nr. 303, über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 257/1975 und 283/1978 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Z. 3 ist das Wort „Toiletteseife“ durch die Worte „Repellents (Insektenabwehrmittel)“ zu ersetzen.

2. Im § 1 haben die Z. 4, 5 und 6 zu lauten:

„4. Waschmittel in Pasten- oder Tablettenform, pulverförmige und pastenförmige Weichspülmittel,

5. Boden- und Möbelreinigungs- und -pflegemittel, Tapeten- und Glasreinigungsmittel, ausgenommen derartige flüssige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis und pulverförmige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis,

6. Schuhreinigungs- und -pflegemittel, Metallputzmittel und Fleckputzmittel für Textilien, WC-Reinigungsmittel, ausgenommen derartige flüssige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis und pulverförmige Haushaltsreinigungsmittel auf Tensidbasis,“

3. Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Verpackte chemische Konsumgüter, auch in Form von Druckgaspackungen, dürfen in einer für die Abgabe an Letztverbraucher geeigneten Verpackung nur unter Ersichtlichmachung ihres Mindestfüllgewichtes oder Mindestfüllvolumens gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden. Bei den im § 1 Z. 4 genannten Waschmitteln und Weichspülmitteln ist auch die Mindestlaugenmenge in Liter (l) anzugeben.“

4. Im § 3 Abs. 2 haben die Worte „Toiletteseife und“ zu entfallen.

#### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 15. Mai 1979 in Kraft.

Staribacher

### **196. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1979 über die Kennzeichnung der Beschaffenheit textiler Fußbodenbeläge**

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

§ 1. Textile Fußbodenbeläge im Sinne dieser Verordnung sind zum Belegen des Fußbodens eines Raumes von Wand zu Wand bestimmte flächenförmige Textilien, bei denen die Materialbeschaffenheit ihrer Oberseite die typischen textilen physikalisch-technologischen Eigenschaften aufweist.

§ 2. Textile Fußbodenbeläge dürfen im Inland nur dann gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

§ 3. (1) Die Kennzeichnung hat nach dem Muster der Anlage zu erfolgen und muß mindestens die Angaben zu den Kennzeichnungsle-

menten der Abschnitte A bis G dieser Anlage enthalten. Angaben über weitere Eigenschaften des textilen Fußbodenbelages sind zulässig.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf eine ÖNORM verwiesen wird, ist diese in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Bei Verweisung auf eine ÖNORM hat die Kennzeichnung nach den Richtlinien der betreffenden ÖNORM, insbesondere auch unter Verwendung der dort vorgesehenen Symbole und der dazugehörigen Texte zu erfolgen.

(4) Die Nichteignung für die Beanspruchung durch Stuhlrollen nach ÖNORM S 1422 oder für die Beanspruchung auf Treppen nach ÖNORM S 1423 ist durch diagonales Durchstreichen des betreffenden Symbols und des dazugehörigen Textes anzugeben.\*)

(5) Die in der Anlage vorgesehene Reihenfolge der Kennzeichnungselemente und der dazugehörigen Angaben darf nicht verändert werden.

§ 4. Der Komfortwert von Polteppichen ist nach der Formel

$$\sqrt{\frac{N m^2 + 20\,000}{10^8}} \cdot m p + 5 B$$

zu berechnen und darf nicht kleiner sein als 13.

Hiebei bedeutet:

$N m^2$  = Anzahl der Polnoppen pro Quadratmeter nach ÖNORM S 1409,

$m p$  = Flächengewicht der Polschicht in Gramm pro Quadratmeter nach ÖNORM S 1405,

$B$  = Begehkomfort nach ÖNORM S 1416.

§ 5. (1) Die Kennzeichnung muß

1. bei der Einfuhr so an der Ware oder auf der Verpackung angebracht oder der Ware in einer Begleitschrift beigegeben sein, daß ihre Vollständigkeit auf einfache Weise geprüft werden kann,
2. bei der Abgabe der Ware an Wiederverkäufer in einer dem Käufer mit der Ware zu übergebenden Begleitschrift angegeben sein,
3. bei der Abgabe der Ware an Letztverbraucher beim Verkäufer zur Einsichtnahme aufliegen. Der Käufer ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.

(2) Die Kennzeichnung hat deutlich sichtbar und lesbar in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.

§ 6. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnung ist der Unternehmer verantwortlich, in dessen Betrieb oder in dessen Auftrag die Kennzeichnung erfolgt ist, bei Importware ist der Importeur verantwortlich.

§ 7. (1) Textile Fußbodenbeläge, die dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen bis 30. Juni 1980 gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(2) Die Textilkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 336/1975, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 158/1979 wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Staribacher

Anlage

Kennzeichnungselemente:

#### A. Beschreibung:

Warenbezeichnung (Typenbezeichnung) .....  
Name oder Firma (Firmenschlagwort) des erzeugenden oder importierenden inländischen Unternehmers .....  
Erzeugungsland (erzeugt in .....)

#### B. Kennzeichnende Merkmale:

Herstellungstechnik .... nach ÖNORM S 1400  
Faserstoffe der  
Nutzfläche ..... nach ÖNORM S 1400  
Art der  
Rückenausrüstung .... nach ÖNORM S 1400  
Gesamtdicke ..... nach ÖNORM S 1404  
Lieferform: Bahnbreite ..... Werksangabe  
Fliesengröße ..... Werksangabe

Nur bei Polteppichen:

Polgewicht (Flächenmasse der Polschicht) ..... nach ÖNORM S 1405  
Dicke der Polschicht . nach ÖNORM S 1405  
Gesamtgewicht (Flächenmasse) ..... nach ÖNORM S 1403

#### C. Verwendungsbereichs-Empfehlung:

für Polteppiche ..... nach ÖNORM S 1420  
für Nadelvliesfußbodenbeläge ..... nach ÖNORM S 1421

#### D. Zusatzeignung:

Rollstuhleignung ..... nach ÖNORM S 1422  
Treppeneignung ..... nach ÖNORM S 1423

#### E. Begehkomfort:

bei Polteppichen ..... nach ÖNORM S 1416

#### F. Verlegehinweise: ..... Herstellerangaben

#### G. Reinigungs- und

Pflegeanleitungen: ..... Herstellerangaben

#### H. Sonstige Eigenschaften:

Werden „Sonstige Eigenschaften“ angeführt, so sind auch die zur Ermittlung dieser Eigenschaften angewendeten Verfahren anzuführen.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei

\*) Berichtigt gemäß Kundmachung BGBl. Nr. 577/1980